



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07085**  
Datum: 05.03.2008  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Wolter, Tom

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.03.2008	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Tom Wolter - MitBürger - zu Spezial- und Jahrmärkten in Halle**

Im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 27.02.2008 wurde die Teilnahme an den Blumenmärkten im Mai und Oktober sowie dem Töpfermarkt im Oktober auf dem Marktplatz ausgeschrieben.

In der Ausschreibung zum Töpfermarkt findet sich die folgende Passage: „Die Standgebühr ist auch bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nach erteilter Zulassung und Einweisung der Standfläche zu entrichten.“ In den Ausschreibungen für die Blumenmärkte fehlt dagegen dieser Hinweis.

Ich frage:

1. Aufgrund welcher Regelung ist generell bei Nichtinanspruchnahme eines Standplatzes die Standgebühr trotzdem zu entrichten (die Marktordnung sieht in § 9 eine zulässige Rückgabe der Standgenehmigung vor)? Aus welchen Gründen werden bei Blumen- und Töpfermarkt unterschiedliche Regelungen kommuniziert?
2. Welches Konzept liegt bisher den in Halle stattfindenden Spezialmärkten und Jahrmärkten zu Grunde? Welche Vorstellungen bestehen seitens der Stadtverwaltung zur Fortentwicklung dieser Angebote im Hinblick auf die weitere Stärkung der regionalen und überregionalen Attraktivität der Märkte für Besucher und Händler?

gez. Tom Wolter  
Stadtrat MitBürger

**Antwort:**

**zu 1.:**

Es ist richtig, dass Standgenehmigungen vor Beginn der Veranstaltungen zurückgegeben werden können. Die Stadt Halle (Saale) als Veranstalter versucht dann, noch regelmäßig die Standplätze an weitere Bewerber zu vergeben. Dies gelingt regelmäßig zum Blumenmarkt.

Beim Töpfermarkt hat sich leider herausgestellt, dass die Töpfer vor Ort bei der Zuweisung ihres Standplatzes mit der Lage nicht einverstanden sind und den Standplatz ohne Angabe weiterer Gründe nicht in Anspruch nehmen. Hier macht die Stadt Halle (Saale) von ihrem Anspruch auf Schadenersatz nach § 19 Abs. 3 der Marktordnung Gebrauch.

Dieser Schadenersatzanspruch wurde bisher in einem Fall zum Weihnachtsmarkt 2006 durchgesetzt.

Bei den nächsten Ausschreibungen zu Spezialmärkten wird der Hinweis generell aufgenommen.

**zu 2.:**

In Zusammenarbeit mit dem Schauerstellerverband Sachsen-Anhalt findet in der Stadt Halle (Saale) regelmäßig je ein Frühjahrs-, Sommer- und Herbstjahrmart statt. In den Zwischenzeiträumen werden auf dem Festplatz vor der Eissporthalle bedarfsabhängig Zirkusveranstaltungen, Puppentheater, Märchentheater und weitere kleinere Freilufttheater zugelassen.

Im Fachkonzept des Fachbereiches Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit aus dem Jahr 2003 wurden hinsichtlich der Durchführung von Spezialmärkten folgende Festlegungen getroffen: Für die Durchführung von Spezialmärkten ist im Fachbereich das Team Märkte zuständig. Jährlich werden 2 Blumenmärkte, 1 Töpfermarkt, 1 Weihnachtsmarkt und 2 weitere individuelle Spezialmärkte organisiert und durchgeführt. In diesem Jahr werden dies beispielsweise ein Fischmarkt im Monat April und ein Weinfest im Monat Juni sein. In Folge dessen wurden die personelle Ausstattung und die finanziellen Mittel reduziert. Eine Fortentwicklung der Angebote ist derzeit nicht geplant.

Weitere Märkte, wie der überregional bekannte Ostermarkt und der Lichtereinkauf, werden jetzt durch die Citygemeinschaft Halle e.V., die Händels-Open und Salzfest durch die Firma FestEvent, der Bauernmarkt durch den Verein Stadt und Land Region Halle e.V. und weitere private Veranstalter organisiert.

Eberhard Doege  
Beigeordneter